



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:
michelle.laug@seco.admin.ch

Luzern, 24. Januar 2023

Protokoll-Nr.: 64

Foltergütergesetz; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 haben Sie die Kantone eingeladen, zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz) Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir der Vorlage grundsätzlich zustimmen. Wir bitten Sie aber, folgende Bemerkungen in der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen:

Der Vollzug der materiellen Regelungen des Foltergütergesetzes (FGG) soll einerseits durch Bundesbehörden (Bewilligungs- und Zollbehörden sowie Behörden der Bundesstrafgerichtsbarkeit; vgl. Art. 11 und 15 FGG sowie zugehörige Erläuterungen) und andererseits durch die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden erfolgen. Für die beteiligten Behörden soll eine Anzeigepflicht gelten (Art. 11 Abs. 2 FGG). Weiter sollen sie einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug des Gesetzes notwendig ist; zudem sollen (Bundes- und kantonale) Strafbehörden der Bewilligungsbehörde von sich aus Urteile im Anwendungsbereich verschiedener Gesetze zustellen (Art. 13 FGG). Die Bewilligungsbehörde soll schliesslich mit ausländischen Behörden zusammenarbeiten und mit ihnen Daten austauschen können (Art. 14 FGG).

In den Erläuterungen ist zwar angedeutet, aber nicht näher umschrieben, inwieweit die vorgesehenen Datenbekanntgaben automatisiert erfolgen sollen: In den Erläuterungen zu Art. 13 wird lediglich auf die Wichtigkeit des automatisierten Datenaustauschs verwiesen, und in Ziff. 6.8 wird ein automatisiertes Datenbearbeitungssystem der zuständigen Behörde erwähnt, auf das ausschliesslich die Mitarbeitenden der zuständigen Behörden Zugriff haben, welche die Daten zur Aufgabenerfüllung benötigen. Der Verweis auf das RVOG impliziert, dass ein zentrales Datenbearbeitungssystem von einer Bundesbehörde betrieben werden soll, auf das andere Behörden Zugriff erhalten sollen. Diesbezüglich ist nicht nur unklar, ob auch kantonale Behörden hierunter fallen, ebenso nicht klar ersichtlich ist, ob dieser Zugriff im Abrufverfahren oder auf eine andere Weise geschehen soll. Welche Daten in diesem Informationssystem schliesslich bearbeitet werden – insbesondere ob es sich auch um besonders schützenswerte Personendaten (z.B. über verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen, vgl. Art. 5 Bst. c Ziff. 5 nDSG) handeln kann –, bleibt unklar.

Insgesamt erscheint es deshalb als fraglich, ob die vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen hinreichend bestimmt sind, um den Anforderungen von Art. 36 BV an Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu genügen. Aus unserer Sicht ausgeschlossen ist es, Art. 13 FGG auch als Rechtsgrundlage dafür zu verstehen, dass kantonale und kommunale Polizeiorgane den Bundesbehörden Zugriffe auf ihre eigenen Datenbestände gewähren, weil hierfür auch die Anforderungen des jeweiligen kantonalen Verfassungs- und Datenschutzrechts erfüllt sein müssen. Dies ist im Rahmen zusätzlicher Erläuterungen klarzustellen.

Die Achtung der Menschenrechte geniesst in der Schweiz Verfassungsrang. Darunter fällt auch die Folterprävention, welche mit dem vorliegenden Gesetz bezweckt wird. Aus dieser Warte ist dieses Gesetz zu begrüßen. Noch zu klären sind aber die angeführten datenschutzrechtlichen Aspekte, die – nicht zuletzt, da ebenso verfassungsmässig geschützt – nicht ausser Acht gelassen werden dürfen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat